

**Protokoll**  
**der Sitzung betr. Deutsch-Israelisches Abkommen**  
**über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (BGBl Teil II 1972 S. 722 f.)**  
**am 14. Februar 1993 in der FFA, 1000 Berlin 30, Budapester Straße 41**

**Teilnehmer:**        Israelische Seite  
Direktor Yoram Golan, Israelisches Filmzentrum

Deutsche Seite  
Dr. Max Dehmel, Bundesministerium für Wirtschaft  
Roland A. Caspary, Filmförderungsanstalt  
Rolf Bähr, Filmförderungsanstalt

- I. Nach einer eingehenden Diskussion über die Entwicklung der Filmwirtschaft in den beiden Ländern und über die unbefriedigende Entwicklung der Koproduktionen in den letzten Jahren erörterten die Delegationen ausführlich die Möglichkeiten einer Intensivierung der Koproduktion durch eine von der israelischen Seite angestrebte Ausdehnung des Abkommens auf Fernseh- und andere audiovisuelle Koproduktionen.
- II. Die israelische Seite legte ihr Interesse dar, im Interesse der Fortentwicklung der Beziehungen im audiovisuellen Bereich auch Koproduktionen für das Fernsehen und andere audiovisuelle Koproduktionen in das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Israels über die filmwirtschaftlichen Beziehungen einzubeziehen.
- III. Die deutsche Seite legte dar, daß nach dem Filmförderungsgesetz zwei Möglichkeiten der Subventionierung von Kino-Filmproduktionen bestehen:
  1. Subventionen für einen Film, der bereits produziert ist und in Filmtheatern gezeigt wird und
  2. Subventionen in Form von zinslosen Darlehen, die nur dann zurückgezahlt werden müssen, wenn das Einspielergebnis des Films bestimmte Grenzen übersteigt; dies gilt für Filme, mit deren Herstellung noch nicht begonnen wurde.

Die Einbeziehung von Fernseh- oder anderen audiovisuellen Koproduktionen in das Abkommen begründet aber keinen Anspruch deutscher Produzenten auf Subventionen für derartige Produktionen. Nach der deutschen Wirtschaftsordnung sei es Sache der Produzenten und nicht des Staates, solche Koproduktionen in Gang zu bringen.

- IV. Im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit auf audiovisuellem Gebiet sind aber beide Seiten übereinstimmend der Auffassung, daß bei der Anwendung des Abkommens unter den Begriff "Film" nicht nur Filme, die in erster Linie zur Aufführung in Filmtheatern bestimmt sind, sondern auch Koproduktionen für das Fernsehen und andere audiovisuelle Koproduktionen fallen können, und daß solche Fernseh-Produktionen in dem jeweils anderen Staat als inländische Filme im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens angesehen werden.

Berlin, 15. Februar 1993

*Joram Jolan*

*Tibor Szabó Schlosser*

*Max Dornel*

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Staates Israel  
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen  
Vom 14. Juli 1972**

In Bonn ist am 27. Mai 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12  
am 28. Mai 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1972

**Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Wolkersdorf**

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Staates Israel

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten im beiderseitigen Interesse zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

### Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

### Artikel 3

Ein in deutsch-israelischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.
2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:
  - a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.
  - b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.
  - c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Der Film muß grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Israel hergestellt werden. Ausnahmsweise und mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen für Atelieraufnahmen Ateliers in einem dritten Staat benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.

4. Die Endfassungen des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und in hebräischer Sprache hergestellt werden.

5. Für jeden der Hersteller wird ein Negativ oder ein Zwischennegativ hergestellt.

6. Die zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmten Kopien sollen im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und dem Wohnsitz oder Geschäftssitz der Hersteller den Hinweis enthalten, daß es sich um eine deutsch-israelische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.

8. Die Aufteilung der Erlöse aus der Auswertung des Films, einschließlich des Erlöses aus ausschließlichen Auswertungsgebieten, muß der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

### Artikel 4

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet. Die Bestimmungen des Artikels 3 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 a) zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamterstellungskosten des Films einen Betrag übersteigen, welcher 550 000 US-Dollar entspricht.

### Artikel 5

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 c) beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

### Artikel 6

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrags und der Unterlagen sind der für die Erteilung einer Genehmigung oder

Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, zu übermitteln.

#### Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

#### Artikel 8

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltslaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie andere hierzu etwa erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

#### Artikel 9

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Israel zusammen. Leiter der deutschen Delegation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Leiter der israelischen Delegation ist ein Angehöriger des Handels- und Industrieministeriums.

Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und sie den Vertragsparteien vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

#### Artikel 10

Die Anlage zu diesem Abkommen ist Teil des Abkommens.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 27. Mai 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Sigismund Frhr. von Braun

Für die Regierung  
des Staates Israel  
Eliashiv Ben Horin

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 27. Mai 1971**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Staates Israel**  
**über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

1. Zuständige Behörden im Sinne des Abkommens sind:
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/Main,
  - b) in Israel das Israelische Film Centrum, Ministerium für Handel und Industrie, Jerusalem.
2. Notwendige Unterlagen im Sinne des Artikels 6 des Abkommens sind:
  - a) ein Drehbuch,
  - b) ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option sowie ein Nachweis der Fernsehnutzungsrechte,
  - c) der vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Behörden abgeschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten und paraphierten Exemplar sowie drei Durchdrucken,
  - d) der Finanzierungsplan,
  - e) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angaben der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragspartnern unterschriebener Ausfertigung,
  - f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte,
  - g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.
3. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zunächst vorgelegt werden:
  - a) ein Handlungsaufriß, der eine Beurteilung der Hauptrollen erlaubt, die Schauspielern aus den Gebieten der Vertragsparteien des Abkommens anvertraut sind,
  - b) der Gemeinschaftsproduktionsvertrag.
4. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.
5. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und in Israel in hebräischer Sprache — nach Möglichkeit mit Übersetzungen — vorgelegt.
6. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:
  - a) den Filmtitel,
  - b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers,
  - c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters,
  - d) den Namen des Regisseurs, wobei eine Vorbehaltsklausel für seinen Wechsel möglich ist,
  - e) die Höhe der vorgesehenen Herstellungskosten,
  - f) die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten,
  - g) die Verteilung der Erlöse aus den nicht ausschließlichen Auswertungsgebieten,
  - h) die Verpflichtung der Gemeinschaftsproduzenten, sich an Kostenüberschreitungen oder Kosteneinsparungen nach den jeweiligen Beiträgen zu beteiligen, wobei diese Beteiligung an den Kostenüberschreitungen auf dreißig vom Hundert des Voranschlags beschränkt werden kann,
  - i) die finanzielle Regelung zwischen den Gemeinschaftsproduzenten für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates verweigert wird,
  - k) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt,
  - l) Inhaber der Weltvertriebsrechte.
7. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann auch noch nach Antragstellung auf Genehmigung geändert werden, jedoch vor Beendigung der Filmarbeiten. Auch der Wechsel eines in dem Vertrag benannten Gemeinschaftsproduzenten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alle Änderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.
8. Das Rohdrehbuch ist den zuständigen Behörden grundsätzlich vor Aufnahmebeginn vorzulegen.